

V E R E I N B A R U N G

**zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)
und der
AOK Die Krankenkasse für Hamburg (AOK Hamburg)**

**über die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ernährungsberatung
vom 28. September 1990**

§ 1 Ziel

(1) Kassenärzte, die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg und die AOK Hamburg arbeiten bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zusammen. Mit dieser Vereinbarung regeln sie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ernährungsberatung. Ähnliche Vereinbarungen für weitere Bereiche der Gesundheitsförderung werden – soweit sie für eine entsprechende Kooperation geeignet sind – angestrebt.

(2) Die AOK Hamburg und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg informieren ihre Mitglieder über den Inhalt dieser Vereinbarung.

§ 2 Inhalt

(1) Stellt der Kassenarzt bei der Untersuchung oder Behandlung eines Mitglieds der AOK Hamburg Risikofaktoren für eine drohende Krankheit oder bereits manifeste Krankheitssymptome fest, die durch das Ernährungsverhalten bedingt sein können, berät er dieses Mitglied über die Notwendigkeit einer Änderung der Ernährungsgewohnheiten. Eine Verpflichtung für die Mitglieder der AOK Hamburg zur Teilnahme an der Ernährungsberatung besteht nicht.

(2) Der Kassenarzt informiert das Mitglied über das Ernährungsberatungsangebot der AOK Hamburg und stellt bei ausreichender Motivation des Patienten eine entsprechen-

de Verordnung (Anlage) aus. Der Kassenarzt kann auf der Verordnung Hinweise für die Ernährungsfachkräfte der AOK Hamburg geben.

(3) Sofern der Kassenarzt nach einer bestimmten Zeit eine Wiedervorstellung wünscht, gibt er dies auf der Verordnung an.

(4) Die AOK Hamburg unterrichtet den Kassenarzt über die durchgeführten Ernährungsberatungen.

(5) Beratungen nach dieser Vereinbarung sollen von denjenigen Ärzten durchgeführt werden, die diese Leistung aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen können. Dies sind insbesondere Allgemeinärzte, Internisten, Kinderärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung.

(6) Alle Daten, die die AOK Hamburg im Zusammenhang mit einer durchgeführten Ernährungsberatung erhält, werden nur für Zwecke der Ernährungsberatung verwendet.

§ 3 Vergütung

(1) Der Kassenarzt erhält als Vergütung folgendes Honorar:

Für die motivierende Beratung des Mitglieds und für die Ausstellung einer Verordnung	12,02 €,
für die weitere Beratung nach Wiedervorstellung des Mitglieds	5,62 €.

(2) Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach den Nummern 99009 (12,02 €) bzw. 99010 (5,62 €) auf dem Kranken- oder Überweisungsschein.

(3) Als Abrechnungsgrundlage gilt der vom Arzt unterschriebene und mit dem Datum der Beratung versehene Kranken- oder Überweisungsschein.

(4) Die Vergütungen nach dieser Vereinbarung bleiben bei der Berechnung des kopfpauschalierten Teils der Gesamtvergütung unberücksichtigt.

§ 4 Abrechnung

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg erstellt der AOK Hamburg kalendervierteljährlich eine gesonderte Aufstellung analog der Kassenrechnung für die nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen und erfaßt diese im Formblatt 3 unter der Position D-01-64 und im Formblatt 3a unter der Position D-01-61.

Die Rechnungslegung wird nach Mitgliedern, Familienangehörigen und Rentnern und deren Familienangehörigen unterteilt.

§ 5

Qualitätssicherung

Die AOK Hamburg und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg errichten einen Gesprächskreis, in dem die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Vereinbarung ausgewertet werden. Darüber hinaus soll der Gesprächskreis die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung vorbereiten und unterstützen.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. September 1991, gekündigt werden.